Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. XCVI.

Bern, 7. Merz 1800. (16. Bentofe VIII.)

Gefeggebung.

Senat, 6. Tebruar.

(Fortsehung.)

Rubli ift nicht mit Crauern hierüber einig; er norität discutiren lassen. wünschte große Urbersammlungen von 4000 Activ Burgern, stimmt aber einsweiten der Minoritat bei.

Erauer wiverholt, daß jest noch nicht von den sollte, wird verworfen. Urversammlungen die Rede fenn foll, und verlangt nochmals Tagesordnung über Murets Untrag.

organisirt werden konne; indeß stimmt er nun Du, die Unnahme eines folchen Plans nicht denken. rets Meinung bei.

men werde.

In geschloßner Sitzung macht die Zehnercom mifffon eine unbedeutende Ungeige.

Genat, 7. Februar. Prafident: Badour.

Der Bericht über die Beife, wie die Constitution vorgelegten Entwurfe eröffnet fenn. biscutirt werden soll, wird in Berathung genommen. (Er ift abgedruft in St. 59 und 60.)

Lang verlangt artikelmeife Behandlung.

Diefer Untrag wird angenommen. (S. die Art. porgelegten Entwurf. G. 240.)

Art. I. Ginem ber zwei Entwürfe foll die Prioris

tåt gegeben werden.

Pettolas findet es sonderhar, von der Prioris tat zu sprechen, mahrend die Grundlagen des Ents wurfs der Majoritat bereits gang umgesturgt find. Er miffion foll auch den Zusammenhang zwischen den bos will Titelweise den Entwurf der Minoritat debattieren bern und niedern Beanten nach Erauers Plan, und

Luthi b. Gol. Es iff nur noch ein Projett, angesehen werden, untersuchen. Dasjenige der Minoritat übrig. Der ganze Plan der Cart. Diese Untrage find auffer der Ordnur Majoritat ift umgesturzt. Man lege nun Crauers man fahre fort, Luthards Bericht zu discutiren.

Entwurf zur Grundlage unferer Arbeit.

Rubli ift Pettolag Meinung.

Erauer behauptet, das Reglement erfodere, daß dem einen Plan die Priorität zuerkannt werde. Rothli. Durch Aberkennung der Eligibilität hört der Plan der Majorität überall auf.

Bundt will nun Artitelweife den Plan ber Die

Die Commission, die einen Borschlag über die Priorität bes einen Constitutionsentwurfs machen

Barras verlangt eine Commiffion, Die unters suchen soll, ob der Vorschlag der Minorität in hin: Laflechere hat zwar keinen Begriff Davon ficht auf die Rosten ertraglich sen — er glaubt dies wie die Republik mit Distrikten und Viertheilen allein durchaus nicht, und alsbann durfen wir auch an

Eraner. Bei ber Difcuffion wird man alles Crauers Bertagung wird beschlossen, und eben abandern konnen, was in irgend einer Ruksicht uns fo, daß Morgen Luthards Bericht über die Weise, zweimaßig scheinen mochte. Ich erklare auch, daß Die Conflitution gu bebattiren, in Berathung genom ich feibft febon in febr vielen Punften meine Deis nung geandert habe.

Rubli will den Senat beruhigen über Varras Beforgniß: gerade große Ersparniß war der Zwet der

Arbeit ber Commiffion.

Bundt ift gleicher Meinung.

Cart halt Barras Antrag für zu frühzeitig; die Discussion soll nur über die Prioritat eines der drei

Man geht jum Abstimmen über die Prioritat der

drei Constitutionsentwürfe.

Luthard fieht auf für den von Ufferi und Luthi elegten Entwurf. Fuchs für den von Muret vorgelegten Entwurf.

Die Prioritat wird also dem Plan der Minorität

gegeben.

Deveven. Die von Barras verlangte Coms ob die Distriktegerichte als Avellationsgerichte dürfen

Cart. Diese Untrage find auffer der Ordnung; Angenommen.

Die Art. 2, 3, 4 und 5 werden ohne Difcuf-

fion angenommen.

tionen über einen Abschnitt einer neuen burche Gerus des Artifels. tinium ernannten Commiffion zuweisen.

Cart unterffist Diese Meinung, und fügt bei, und Zufate vorzuschlagen überlaffen. Dag wer eine Motion macht, nicht felbst foll in bie Mener v. Urb. stimmt biesem

Commiffion gewählt werden.

Erauer ift gleicher Meinung.

Die Absicht war Unzusammenhang Luthard. im Stand als die Constitutionscommission. Die Bus Commission beauftragt wird. ordnung der Urheber der Motionen beruht darauf, weil fie unmotivirte Motionen eingeben follen.

Rufweisungen nicht an die Conflitutionscommission gang neu aufgefiellten Grundsaten beruben. geschehen; Die Majoritat hat Abneigung gegen alles, was die Minoritat vorschlagt, und diefe konnte gu febr für ihr Werk eingenommen fenn; auch wird erft über jeden Litel im Genat Discutirt, und Die Un: miffion fur nothwendig zu Diefer Arbeit; er will trage also motivirt werden.

Der Artitel wird nach Mittelholgers Berbefferung laffen.

angenommen.

Pettolag erhebt fich gegen Carts Beifat.

auffert, mundern : eine Ausschließung der Opiniren: fich alfo genau um 9 Uhr. Den von den Commiffionen will er nicht jugeben, und verlangt darüber Tagedordnung.

Queschlieffen, nur follen fie nicht von Rechtswegen iff, an den großen Rath gefandt werde.

Mitglieder fenn.

Ja freilich will jenes Cart. Luthard.

Rubli glaubt, man konne es der Commiffion gen nach dem Mamensaufruf gescheben.

aberlaffen, bie Opinanten zuzuziehen. Cart nimmt feinen Untrag guruf.

Der Genat follte auch einen neuen oder Mittelweg, Ungenommen. Den die Commiffion vorschlagen wurde, in Berathung mehmen konnen.

Vorschläge zu machen.

foll fich zu nichts verpflichten.

Fommen. Er ftimmt für ben Artifel.

fernen.

Lang behauptet, eine folche Ginschrankung finde

par nicht fatt in dem Borfchlag.

folche Beschränkung.

Diethelm. Es fragt fich : will man bie Cons stitution mit offnen oder beschlossnen Augen machen; Art. 6. Mittelholger will jedesmal die Mor jenes geht langfamer - 3ch fimme zu Verwerfung

Benhard will ber Commiffion Berbefferungen

Mener v. Arb. fimmt biefem Antrag bei. Erauer beharret auf der Annahme des Art.

Der Artifel wird angenommen.

Art. 9. Angenommen, mit ber Abanderung, ber Arbeit zu vermeiden , dazu ift niemand beffer daß anftatt ber Constitutionstommiffion eine andere

Urt. 9. Luthard will diefen Artifel etwas naher bestimmen, um Migbrauche zu verhüten — Er Mittelholzer. Gerade barum follen Diefe foll nur zu verfieben fenn, von Redactionen, die auf

Diefer Untrag wird angenommen.

Art. 10. Angenommen.

Art. II. Luthard halt eine permanente Come eine folche durchs geheime Stimmenmehr ernennen

Der Artifel und Luthards Antrag werben ans

genommen.

Muret kann sich nicht genug über das Miß. Art. 10. Muret. Allzulange Sißungen taus trauen, das man gegen Glieder ber Gesetzgebung gen zu reifen Berathungen nicht — Man versammle

Der Antrag wird angenommen.

Mener v. Arb. will einen Artifel beifugen -Mittelholzer. Niemand will nothwendiges bag nemlich jeder Abschnitt, so wie er angenommen

Dieser Untrag wird angenommen.

Scherer verlange weiter, daß alle Abstimmung

Mener v. Arb. findet, dies wurde die Arbeit

fehr verlängern.

Muret berlangt nun, daß am Montag ber erfte Art. 7. Bonfine findet dies etwas bedenflich. Abschnitt der Constitution an der Tagesordnung fen.

Diethelm. Ein Titelblatt zur Constitution ift Erauer. Als Mitgliedern des Genats fieht es nothwendig — Die Tellen haben die reinste Demos Den Mitgliedern ber Commiffion immer frei, eigene cratie eingeführt; (man lacht) wenn ihre Nachfoms men nicht ausgeartet waren, so waren sie noch jest, Kubli will ben Artifel weglassen; der Senat bei ihren Rechten geblieben; mit Beistand Gottes errangen jene die Freiheit. Wir sind im Begriff die Lang. Bindet man sich nicht durch ein folches Freiheit neu zu gründen, und wollen also nachabe Meglement, so werden wir nie zu einer Constitution men, diesen unsern Vorfahren, um Sugend und Tommen. Er stimmt für den Artikel.

Treuheit nicht zu vergessen. Ich schlage als Titels Meding unterstützt Rubli, und will neue gute blatt der neuen Constitution vor: Im Ramen Gotz iben nicht durch ein Reglement gewaltsam ent. dem Volk zur Annahme borgelegt.

Domann wanschte mit Diethelm, bag wir fo weit waren, ein Titelblatt zu verfertigen; er will Muret. Die Discuffion wird endlos, ohnelheute aber lieber die Commiffion ernennen laffen, Die beschlossen ward,

Augustini. Es wird hoffentlich feiner Zeit

geschehen, was Diethelm verlangt.

Muret will erft die Untrage erwarten.

Groffer Rath, 5. Merg.

Prafident: Underwerth.

Efcher. Bor einiger Zeit ist eine Bittschrift Alters und Geschlechtes senn wird; Regel, die bis: Der Gemeinde Ilnau, im Kanton Zürich, vorgelegt dahin allenthalben beobachtet ward. worden, welche begehrte, in einen einzigen Diftritt darum fehr richtig die zur Zeit der Aufnahme des Bas eingetheilt zu werden. Diesem Begehren ward ent, ters lebenden Kinder, von den spater gebornen — im sprochen. Nicht lange hernach fam wieder eine Bitt, ersten Kall sollen sie nur insofern am Gemeindeigens schrift von Ilnau mit dem gleichen Begehren. Man gieng über diese zweite Bittschrift in Rufsicht des thum Theil haben, als sie an der Erwerbung dessels Schlusses, der über die arste genommen wurde, zr Recht auf das Gemeindeigenthum und sind de facts Tagesordnung; nun zeigt sich aber, daß die Aus, Recht auf das Gemeindeigenthum und sind de facts Schlusses, der über die erste genommen wurde, z r Recht auf das Semeindeigenthum und find de facts Tagesordnung; nun zeigt sich aber, daß die Aus. Miteigenthumer. — Endlich sorgt der Beschluß dafür, züge dieser Bittschriften uns unrichtig vorgelegt wurd bag die ebemaligen Gemeindbürgerschoften in keinem Unterilnau betraf; dahingegen die zweite von der fie folche den Verfügungen des 16. und 17. Art. des Miedersekung einer Cammillan ward; ich fodre also Gesches nam 12 Sehn unternicht Miedersetzung einer Commiffion, um diefen Gegen, fand naber zu untersuchen. Diefer Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Egg b. Ryfen, Bleg und Labhard.

Escher fodert, daß die Commiffion, welche einst über die Rechtfertigung des Direktoriums, wes Der Regierungsstatthalter des Kantons Zurich gen Berfertigung von einer Art Papiergeld, nieder, an alle seine Kantonsmithurger. gesezt wurde, aufgehoben werde, weil nun weber Direktorium noch solche curfirende Schuldscheine mehr

Legitimation der Tochter des B. Samuel Bergers auf.

bon Schwarzenegg.

Erlacher fodert Rufweisung an eine besondere

Commission.

Cartier glaubt, der Senat habe unsern Bes schluß darum verworfen, weil er nicht mehr in solche einzelne Partikularfalle eintreten will; daher fodert er Berweisung an die allgemeine Civil's Gesetbuchs Commission. Dieser lette Antrag wird angenommen.

Die Verfammlung bildet fich in geh. Sigung.

Senat, 8. Februar.

ter betreffend.

Das Geses vom 13. Febr. 1799 fagt in seinem Allein, auf bloß blindem Glauben soll dieses 12ten Art.: "Jede Gemeinde, welche solche Guter Zutrauen nicht beruhen; nur durch rechtschaffene Gestefit, ist verpflichtet, zum Miteigenthum derselben finnungen, durch bewährte Grundsätze und unverrüfte jeden Helbetier zuzulaffen, der folches verlangt und Befolgung derfelben darf ich folches zu gewinnen und deden Rewerter guguingen, f. m."

Der Beschluff bes gr. Rathes ift ganz auf bies fes Gefez begründet. Rur berjenige foll zum Mits Mittelholger will heute nur die Commiffion, eigenthum ber Gemeindegiter zugelaffen werden, ber der die Motionen über den ersten Abschnitt zuzuwei- sich dafür meldet. Nun ist aber flar, daß der fen sind, ernennen lassen. Bürger, ber wirklich iebende Kinder hat und jenes Mlteigenthum nur für fich begehrt, feine lebenden Rinder deffen nicht theilhaft macht; eben fo flar ift, daß wenn er bas Miteigenthum auch für fie bers langt, der Preis in Verhaltniß ihrer Ungahl, ihres

> Die Resolution des groffen Rathes unterscheidet erften Sall follen fie nur infofern am Gemeindeigens daß die ehemaligen Gemeindburgerschoften in keinem Gefetes vom 13. Febr. unterwirft.

> Die Commission rath definahen einmuthig zur Annahme des Beschluffes. (Die Fortsetzung folgt.)

Inlandische Rachrichten.

an alle seine Kantonsmitburger.

Ein Beschluß bes Bollziehungsausschuffes ber helvetischen Republik vom 17. Febr. trägt mir die Der Senat verwirft den Beschluß über die volle auf

Ein folches Zutrauen berechtigt Euch zu Erwars

tungen, die mich zurütschrecken follten.

Und Dennoch , Burger! folg' ich diefem Rufe mit derjenigen Dahingebung, welche, nach ernster Uebers

legung, die Pflicht mir gebeut.

Jed weiß es, ich übernehme für meine, zu solzcher Arbeit, noch wenig geübten Krafte, eine fast übergrosse Last; aber diejenigen, welche mich gewürzligt haben, mir dieselbe aufzulegen, werden sie mir auch wieder abzunehmen wissen, in dem Augenblik, wo das allgemeine Beste es erfodern wird.

Prasident: Badoux.

Aber, vor allen Dingen, Burger! ist mir Euer Zutrauen unentbehrlich. Ohne dasselbe bleibt auch der Bert im Namen einer Commission berichtet über beste Wille und alle Kraft eines öffentlichen Beams den Beschluß, den Einfauf der Kinder eines neuen ten gelähmt und eitel; mit demfelben hinge en wird Bemeindbürgers in die Theilnahme der Gemeindgu von ihm alles Gute, ohne Zwang, durch leichte

Mühe erzielt.

Court 199 but the about March March and with the carried Carried of Start Jouin.

lu verdienen hoffen!